

21. P R O T O K O L L

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 2. August 2018 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Anwesend:

- 1) Bgm. Brandner Fritz
- 2) Vbgm. Wechselberger Georg
- 3) GV Mag. Hans Peter Hollaus
- 4) GV Glaser Ludwig
- 5) GV Ing. Kolb Franz
- 6) GR Taxacher Johann
- 7) GR Steiner Robert-Anton
- 8) GR Hauser Helmut
- 9) GR Winter Judith
- 10) GR Leonhartsberger Erika
- 11) GR Hauser Christian
- 12) GR Mag. Kröll Mike
- 13) EGR Horvath Rene für GR Kerschdorfer Johannes

Entschuldigt: GR Kerschdorfer Johannes

Zuhörer: ja

Tagesordnung

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Verordnung Festsetzung Waldumlage
- 3) Beschluss Grundteilung Gp. 559, 559/1, 559/2, 563, 412/1 gem. Vermessung GZ. 10363/18T
- 4) Beschluss Übernahme Gemeindegut in öffentliches Gut gem. Vermessung GZ. 10363/18T
- 5) Beschluss Übernahme öffentliches Gut in Gemeindegut gem. Vermessung GZ. 10363/18T
- 6) Auflage und Erlassungsbeschluss Änderung Bebauungsplan BEB 39-2018 Gp. 841/3 und 779/3, KG Stumm
- 7) Personalangelegenheiten
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen und bei Beratung und Beschluss unter Punkt 7) „Personalangelegenheiten“ das Sitzungszimmer zu verlassen haben.

Zu Punkt 2) Verordnung Festsetzung Waldumlage

Der Bürgermeister verliest das Schreiben des ATL, Abteilung Gemeinden auszugsweise wie folgt:

Aufgrund des Systemwechsels in Hinblick auf die Erhebung der Umlage durch die gegenständliche Novelle sind im Jahr 2018 zwei Verordnungen zu beschließen. Aufgrund der Übergangsbestimmungen in Art. II der Novelle LGBl. Nr. 133/2017 ist die Umlage im Jahr 2018 nach den bisher in Geltung stehenden Regelungen festzusetzen, d.h. es war noch einmal eine Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage bis zum 1. April 2018 zu beschließen und entsprechend kundzumachen. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Umlagesatz durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien festzulegen. Aus der bereits genannten Übergangsbestimmung ergibt sich weiters, dass die Gemeinden, sofern sie bis Ende Mai 2019 die Umlage 2018 vorschreiben wollen, den Umlagesatz jedenfalls mit 01. Jänner 2018 festlegen. Da hier eine Rückwirkung gesetzlich explizit vorgesehen ist, ist die Rückwirkung der Verordnung auf 01. Jänner 2018, auch wenn ihre Erlassung erst zu einem späteren Zeitpunkt (jedenfalls erst nach Kundmachung der Durchführungsverordnung Hektarsätze) erfolgt, ausnahmsweise zulässig.

Die Durchführungsverordnung Hektarsätze, LGBl. Nr. 16/2018, wurde am 26.01.2018 kundgemacht und trat rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft. Aufgrund des § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 133/2017 wurden folgende Hektarsätze landesweit verordnet:

- a) für Wirtschaftswald..... 20,21 EUR
- b) für Schutzwald im Ertrag..... 10,11 EUR
- c) für Teilwald im Ertrag..... 15,16 EUR

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm verordnet mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Festsetzung einer Waldumlage wie folgt:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Stumm erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorie Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v. H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26. Jänner 2018 LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Zu Punkt 3) Beschluss Grundteilung Gp. 559, 559/1, 559/2, 563, 412/1 gem. Vermessung GZ. 10363/18T

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 3) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Verbücherung der Grundteilung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Vermessung GZ. 10363/18T in Auftrag zu geben.

Zu Punkt 4) Beschluss Übernahme Gemeindegut in öffentliches Gut gem. Vermessung GZ. 10363/18T

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 4) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

Abschreibung des Trennstück 1 im Ausmaß von 707 m² aus Gp. 559 EZ 75 KG Stumm (im Besitz der Gemeinde Stumm) gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler GZ. 10363/18T ins öffentliche Gut Wege der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 563 EZ 111 KG Stumm.

Bezüglich Trennstück 1 : die Mitübertragung der in EZ 75 GB 87 120 Stumm unter Rangordnung C-LNr 13a verbücherte Dienstbarkeit zur unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Hochspannungskabeln für Spannungen bis maximal 36 kV in Gst 559 412/3 gem. Pkt. I. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 1992-02-17 für Tiroler Wasserkraftwerke AG in die EZ 111 GB 87 120 Stumm

Zu Punkt 5) Beschluss Übernahme öffentliches Gut in Gemeindegut gem. Vermessung GZ. 10363/18T

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt5) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

Lastenfreie Abschreibung des Trennstück 3 im Ausmaß von 217 m² aus Gp. 563 EZ 111 KG Stumm (öffentliches Gut) gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler Gz. 10363/18T in Gemeindegut der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 412/1 EZ 75 KG Stumm.

Diesem Trennstück kommt keine öffentliche Bedeutung mehr zu und ist sohin dauernd aus dem Öffentlichen Gut entbehrlich.

Zu Punkt 6) Auflage und Erlassungsbeschluss Änderung Bebauungsplan BEB 39-2018 Gp. 841/3 und 779/3, KG Stumm

Der Bürgermeister verliert das Ansuchen um Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes „BEB 30-2013“.

Gemäß Stellungnahme des Sachverständigen DI Christian Kotai soll die im rechtsgültigen Bebauungsplan „BEB 30-2013“ festgelegte Baumassendichte von BMD M 0,50 und BMD H 2,00 im gegenständlichen „BEB 39-2018“ entsprechend dem rechtsgültigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm in Mindestnutzflächendichte 0,25 und maximale Nutzflächendichte von 0,50 abgeändert werden:

4.1 Planinhalte

4.1.1. Fluchtlinien:

Straßenfluchtlinien: Die Straßenfluchtlinie folgt der Grundgrenze zur Gemeindestraße (Gst. 841/5 und Gst. 780) unverändert zum alten Bebauungsplan.

Baufluchtlinien: Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 3,00 m (unverändert zum alten Bebauungsplan).

4.1.2. Bebauungsregeln: Für den gesamten Planungsbereich ist die Bebauung mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,25 und einer maximalen Nutzflächendichte vom 0,50 im Sinne einer Boden sparenden und zweckmäßigen Bebauung vorgesehen. Diese Vorgaben entsprechen dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm.

Weiters ist der gesamte Planungsbereich weiterhin, in der offenen Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit b TBO 2018 (4,00 m und 0,6 x Wandhöhe) zu bebauen.

Die Bauhöhe wurde mit einem obersten Punkt des Gebäudes mit einer Höhe von 602,20 m über Adria festgelegt (unverändert).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekt DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes „BEB 39-2018“ (vorher BEB 30-2013) im Bereich der Grundparzelle 841/3 KG Stumm (zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekten DI Christian Kotai durch vier Wochen hindurch vom 7.8.2018 bis 4.9.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) den zwischen der Gemeinde Stumm und dem Schulwart der Volksschule Stumm abgeschlossenen und am 1. September 2017 abgeänderten Dienstvertrag mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 wie folgt zu ändern:

Punkt 9. - Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit verlängert

Zu Punkt 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- I. Unsere Bauamtsleiterin berichtet von ihrer bisherigen Tätigkeit und informiert den Gemeinderat über den Ablauf und den Umfang ihrer Tätigkeit.
- II. Der Bürgermeister verliert die Vereinbarung vom 21.12.2002 zwischen Tourismusverband und Gemeinde Stumm über die Regelung der Schibusverbindung zur Bergbahn, die in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm am 18.2.2003 unter TOP 3) beschlossen wurde. Die Kosten dafür betragen EUR 6.000,00 pro Wintersaison. Nachfragen zufolge berichtet der Bürgermeister, dass in den Nachbargemeinden Vereinbarungen in ähnlicher Höhe bestehen. Es besteht sicher auch die Möglichkeit, diese Abgabe pro Nächtigung oder pro Einwohner zu berechnen.
GR Mike Kröll berichtet, von seinen Recherchen in dieser Angelegenheit. Für die Endgültige Klärung ist es notwendig, die Situation der Ferienregion Zillertal Mitte (Aschau, Ried, Kaltenbach, Stummerberg und Stumm) vor dem Zusammenschluss genau zu analysieren und danach.
Um dem einheimischen Busunternehmen den Auftrag für den Schibus zu sichern, wurde diese Vereinbarung von der Gemeinde akzeptiert.
Der Bürgermeister und GR Mike Kröll in seiner Funktion als Tourismusbeauftragter der Gemeinde Stumm werden in dieser Angelegenheit Kontakt mit den Verantwortlichen bei der Ersten Ferienregion für eine endgültige Klärung aufnehmen.
- III. Die Gesamtkosten für die Errichtung der Großschirme beim Musikpavillon und am Dorfplatz inklusive der Unterbauten belaufen sich auf rund EUR 89.000,00. Davon werden vom Tourismusverband 50% vereinbarungsgemäß 50% übernommen.

Ein Angebot von der Firma Meissl für die Beleuchtung der Schirme soll eingeholt werden. Ein Stromanschluss wurde bereits für jeden Schirm vorgesehen. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich für die Anschaffung der Beleuchtung aus.

- IV. In den Voranschlag 2019 sollen folgende Projekte aufgenommen werden. 1. Barrierefreiheit Gemeindehaus, 2. Gehsteig Ahrnbach ab Neuhausbach bis Ahrnbachbrunnen (Planung in Zusammenarbeit mit BBA Innsbruck/Landesstraßenverwaltung – Errichtung und Grundablöse/Gemeinde Stumm) 3. Sanierung/Erweiterung Parkplatz Badewelt Stumm
- V. Anlässlich der Bürgermeisterkonferenz am 21.6.2018 wurde das Thema Vertragsraumordnung präsentiert und eine Empfehlung für den Ablaufprozess formuliert und allen Bürgermeistern ausgehändigt. Die bestehende Vereinbarung soll gemäß der Empfehlung für privatrechtliche Vereinbarungen gemäß § 33 (2) TROG 2016 und gemäß § 9 (5) TVAG angepasst werden. Es wird jedem Gemeinderat ein Exemplar zur Stellungnahme übermittelt.
- VI. Angebote für LWL Projektierung liegen vor und müssen noch geprüft werden. Dabei ist auch zu prüfen, welche Förderungen bis wann beantragt werden können. Anschließend soll der Gemeinderat über die Beauftragung entscheiden.
- VII. Es liegt ein Ansuchen der Familie Tipotsch, Tipotsch Tourismus GmbH, vor und es sind folgende bauliche Änderungen vorgesehen:
1. Neugestaltung des 2 Stockwerkes
 2. Ausbau Dachgeschoss (Erweiterung um 12 Gästezimmer)
 3. Verlängerung des Stiegen Aufgangs und Liftschachtes bis zum Dachgeschoss
 4. Erneuerung der Hotelfassade
 5. Errichtung eines überdachten Stiegen Abganges zum Theatersaal an der Nordseite mit Theaterkassenvorraum, Warteraum und WC

Um diese baulichen Änderungen vorzunehmen wird vom angrenzenden Gemeindegrund (Minigolfplatz) ein Grundtausch (2 Varianten planlich dargestellt) im Ausmaß von 33,63 m² bzw. 44,76 m² vorgeschlagen.

Anhand von 3D Bildern und den Lageplänen Variante 1 und 2 wird im Gemeinderat die Angelegenheit ausführlich diskutiert.

1999 wurden aus der Gp. 476 (Minigolfplatz) 93m² als Abstandsgrund an Herrn Tipotsch verkauft.

2008 wurden aus der Gp. 476 (Minigolfplatz) 11 m² als Abstandsgrund gegen Dienstbarkeit Gehsteig getauscht.

Gleichzeitig berichtet der Bürgermeister, dass anlässlich der Erstellung eines Verkehrskonzeptes eine Busbucht an der Ostseite des Minigolfplatzes geplant werden könnte. Der Platz muss laut ATL, BBA für einen 15 Meter langen Bus ausreichen. Daher sind 49 m² Aufstandsfläche inklusive Einfahr- bzw. Ausfahrtschleife notwendig. Dafür ist auf jeden Fall mit dem Eigentümer der Gp. 490 das Einvernehmen herzustellen.

Die Gp. 476 (Minigolfplatz) hat derzeit eine Größe von 836,25 m²

Es werden folgende Überlegungen angestellt:

- Muss eine Bushaltestelle wirklich direkt an der Schule sein, oder könnte auch ein anderer Standort dafür gefunden werden

- Kann bei der Haltestelle mittels einer Ampelregelung für Sicherheit gesorgt werden?
- Könnte die Teilung der Straße durch eine Verkehrsinsel eine Lösung sein?
- Wenn noch mehr Grund vom Minigolfplatz wekommt, wird der verbleibende Platz so klein, dass nur noch eine Nutzung als Parkplatz möglich ist?
- Der Gemeinderat soll statt über Grundverkauf über Grundtausch in Zentrumsnähe nachdenken
- Über die Parkplatzsituation muss bei Veranstaltungen grundsätzlich nachgedacht werden
- Der Grund beim Gemeindehaus wird dringend benötigt und es soll nichts davon verkauft werden, denn es fehlen grundsätzlich überall Parkplätze
- Bei Lösungen darf der Musikpavillon nicht vergessen werden
- Bei einem Erweiterungsbau des Hotel Tipotsch muss überlegt werden, wie sich die Parkplatzsituation für Busse und PKW beim Hotel Tipotsch entwickeln kann
- Es soll eine gemeinsame Lösung gefunden werden, die für alle Parteien einen Vorteil bringt

Jeder Gemeinderat soll sich informieren und in der nächsten Sitzung wird über das Thema noch einmal gesprochen. Der Bürgermeister wird mit Herrn Tipotsch ein Gespräch führen.

VIII. TC Stumm – Kostenüberschreitung Asphaltierung und SVG Kostenüberschreitung Anschaffung Tore für Fußballplatz:

Der TC Stumm hat mit Schreiben vom 6.7.2018 um eine finanzielle Unterstützung für das 5-Dörfer-Turnier und das gleichzeitig stattfindende 40 Jahr Jubiläum des TC Stumm angesucht. Es handelt sich dabei Tirol weit um eines der größten Tennisturniere.

In der 18. Sitzung des Gemeinderates am 26.3.2018 unter TOP 9) wurde ein Zuschuss für die Asphaltierung des Vorplatzes beim Vereinsheim im Ausmaß von 30 x 6 Metern gemäß Angebot der Firma Hauser Transporte in Höhe von EUR 7.164,00 ohne MwSt. beschlossen. Die Rechnung der Firma Hauser Transporte vom 5.7.2018 für die Asphaltierung beträgt EUR 8.354,02 ohne MwSt (EUR 10.024,82 inkl. MwSt.).

Es wird angemerkt, dass man sich vor Kostenüberschreitung mit dem Bürgermeister in Verbindung setzen muss.

2018 erhält der Tennisclub Stumm einen Zuschuss in Höhe von EUR 2.300,00.

Vor Erstellung des Haushaltsvoranschlages soll festgelegt werden, wie und unter welchen Bedingungen Zuschüsse an Vereine gewährt werden.

Der Bürgermeister verweist auf den Beschluss des Gemeinderates in der 20. Sitzung am 26.6.2018 für die Gewährung eines Zuschusses an den SVG Stumm – Stummerberg zur Anschaffung von Fußballtoren gemäß Angebot der Firma Teamsportbedarf in Höhe von EUR 2.855,09 inkl. MwSt. Die vorgelegte Rechnung beträgt EUR 3.645,09 inkl. MwSt.

Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich dafür aus, diesmal die Mehrkosten für die Asphaltierung beim Tennisclubhaus und für die Fußballtore zu übernehmen. Ein weiterer Zuschuss für das 5 Dörfer Turnier kann daher nicht mehr gewährt werden.

In Zukunft sind die Angebotssummen bzw. Voranschlagssummen einzuhalten und der Gemeinderat wird in der nächsten Sitzung einen Beschluss fassen.

- IX. Die neue Weihnachtsbeleuchtung wurde bestellt
- X. Entwässerung Gemeinestraße bei Gewerbegebiet Aschau und Bauvorhaben Gp. 852 KG Stumm:
- Die Gemeindegrenze verläuft exakt entlang dem Asphaltstrand. Daher ist betrifft die Entwässerung die Eigentümer des Gewerbegebietes bzw. die Gemeinde Aschau. Ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Aschau und den betroffenen Grundeigentümern hat ergeben, dass ein Projekt mit Kostenschätzung für die Entwässerung ausgearbeitet werden soll (Kanal mit 2 Gullis). Der Bürgermeister der Gemeinde Stumm hat eine prozentuelle Kostenbeteiligung für die Errichtung auf Länge des Gemeindegebietes Stumm zugesagt. Die Instandhaltung liegt bei der Gemeinde Aschau und den Grundeigentümern. Beim Bauvorhaben auf Gp. 852 KG Stumm wurde die Versickerung der Oberflächenwässer (auch für die Zufahrt) auf eigenem Grund vorgeschrieben (inklusive Projekts Unterlagen).
- Die Aufschüttungen, die höher als das Straßenniveau sind, müssen/dürfen abgetragen werden, damit das Straßenwasser versickern kann.
- Die Stützmauer entlang der Straße bei Gp. 852 ist reparaturbedürftig. Es soll festgestellt werden, ob die Mauer auf Straßengrund steht.
- XI. Der Bürgermeister ersucht den Obmann der Wassergenossenschaft Stumm für die Errichtung der Labestation in Acham eine Wasserleitung zu errichten. Anschließend werden die Angebote geprüft und beauftragt. Danach können die Förderanträge für Errichtung Radwege und beim TVB gestellt werden.
- XII. Die Errichtung Zillerweg ist im Laufen. Die Firma Strabag hat bereits mit Vorbereitungsarbeiten für die Asphaltierung begonnen. Der Weg soll 4 Meter breit asphaltiert werden. Die Ausweiche bleibt geschottert.
- XIII. Errichtung Spielplatz Kindergarten und Parkplatz Neue Mittelschule:
- Auf Wunsch der Schulleitung wurden die alten Bäume zwischen NMS und Kindergarten entfernt. Auch die Hecke entlang der Böschung beim Kindergarten wurde aufgrund des desolaten Zustandes entfernt. Die Feuerwehrrzone bleibt frei und auf Länge der Feuerwehrrzone werden mit Bruchasphalt Parkplätze für die NMS errichtet. Es wurden Angebote für eine Betonmauer/Stützmauer (ca. 45 Meter Länge) eingeholt. Aufgrund von Zeitdruck wird vereinbart, dass ein Angebot für eine Steinschlichtmauer von Firma Hauser Transporte eingebracht wird. Anschließend wird der Gemeindevorstand die Angebote vergleichen und die Vergabe entscheiden. Die Errichtung der Mauer kann umgehend in Auftrag gegeben werden kann.
- XIV. Zur Vermeidung des Verkehrschaos beim Schwimmbadparkplatz wird angeregt, die Verkehrsflächen und Parkplätze zu markieren. Es haben sich alle an die Straßenverkehrsordnung zu halten. Die Mitarbeiter in der Badewelt sind beauftragt, die Falschparker über Lautsprecher aufzufordern, ihre Fahrzeuge umzuparken.
- XV. Die Vertretung des Bürgermeisters obliegt gemäß § 31 TGO dem Bürgermeister-Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in der Reihenfolge Ihres Lebensalters auch im Bauverfahren, wenn der Bürgermeister verhindert oder befangen ist.

Einsichtnahme in Bauakten ist ausschließlich den beteiligten Parteien und Beteiligten (z.B. TINETZ, TIGAS, WLW, ...) im Bauverfahren und dem Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz vorbehalten.

Im Verwaltungsstrafverfahren (StVO, TBO 2018 – Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes) haben nur der Betroffene Eigentümer/Nutzungsberechtigte und der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Stumm Parteistellung und somit Akteneinsicht.

Hinweis auf den Datenschutz gemäß Datenschutzgesetz – DSG 2000 – gemäß Artikel 1 (Verfassungsbestimmung) – Grundrecht auf Datenschutz und § 1. (1) hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

- XVI. GR Helmut Hauser bedankt sich beim Bürgermeister für das Geschenk zum Firmenjubiläum und die ausgezeichnete Vertretung durch GR Ing. Franz Kolb.

g.g.g.

1	
2	
3	
4	
5	